

## 268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (177 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 48. Tagung am 9. Juli 1964 das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik angenommen. Kernstück des Übereinkommens ist die Bestimmung, daß jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik zu verfolgen hat, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und freigewählte Beschäftigung zu fördern. Diese Politik muß zu gewährleisten suchen, daß für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist, daß diese Arbeit so produktiv wie möglich ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner

Sitzung am 13. April 1972 in Gegenwart des Vizekanzlers und Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist in diesem Falle der Meinung, daß die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 13. April 1972

**Pichler**  
Berichtersteller

**Horr**  
Obmann